

Ehrenordnung

Aufgrund des § 30 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 594) hat der Stadt Warstein in der Sitzung am 12. November 1979 folgende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1

(1) Innerhalb von 6 Wochen nach der ersten Ratssitzung haben die Rats- und Ausschussmitglieder dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat und in den Ausschüssen von Bedeutung sein können.

Im einzelnen ist folgendes anzugeben:

a) Name, Vorname, Anschrift

b) Familienstand, ggf. Name der Ehefrau und der Kinder

c) ausgeübter Beruf

- bei Unselbständigen:
Angabe des Arbeitgebers / Dienstherr und der Art der Beschäftigung
- bei Selbständigen
Angabe der Art der Tätigkeit
- bei mehreren ausgeübten Berufen:
Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit

d) Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes Warstein

e) Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Warstein

f) Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organe einer juristischen Person oder Vereinigung mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Warstein

(2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Rats- und Ausschussmitglieder haben außerdem die entgeltlichen Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten für Einwohner der Stadt Warstein anzugeben, soweit diese Tätigkeit außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufs erfolgen.

§ 2

Die nach § 1 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im übrigen vertraulich zu behandeln.

Warstein, den 26. November 1979

Der Bürgermeister

gez. Kroll-Schlüter

Veröffentlicht:
im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt
Warstein, 5. Jahrgang, Nr. 26, vom 29.11.1979
(Seite 184)